

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Dreisam-Kreis. 1814-1832**

1819

4 (13.1.1819)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger. Blatt
für den
Dreisam Kreis.

Nro. 4. Mittwoch den 13. Jänner 1819.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verfügungen des Directorii des Dreisamkreises.

(Die gegen die Verfertiger der Scribenten vorgeschlagene Verordnung betreffend.)

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst General Verordnung vom 1ten d. M. Nro 8687, im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Justiz Ministerio verordnet:

Unter manchen Bedrückungen der Unterthanen durch Personen, die bei Reamtionen oder Revisoraten angestellt sind, welchen abzuhelfen möglichst Bedacht genommen werde, sey auch vor gekommen:

a.) Daß Forderungen, welche an Erbschaften oder an Gütern gemacht werden, von Individuen, die solche Geschäfte zu besorgen haben, eingehandelt, und von den Gläubigern aus Furcht, sonst lange herumgezogen, oder mit ihren Forderungen auf eine für sie gefährliche Art verwiesen zu werden, mit Verlust cedirt werden;

b.) Daß solche Personen bei Erbschaften oder Gütern, welche von ihnen besorgt werden im geringern Kautschillinge Liegenschaften und Fahrnisse an sich bringen.

Um diesen betrügerischen Schranken zu setzen, hat das Großherzogliche Ministerium festgesetzt, daß kein bei einem Amt oder Auditoriat befindliches Individuum, und überhaupt Niemand, welchem die dienstmäßige Beforgung eines Erb- oder Güter- oder sonstigen Schulden-Geschäfts ganz oder auch nur in einem Theile obliegt, oder übertragen wird, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen vor gänzlich geschlossenem Geschäfte, und gänzlich befriedigten sämmtlichen Beteiligten sich derlei Vorschritte unterlasse, widerigenfalls solche Handlungen nicht nur für sich nichtig, sondern auch für höchst pöbelwiedrig, und nach Umständen kassationsmäßig erkannt, und die nicht in wirklichen Staatsdiensten stehenden Individuen, denen eine solche Handlung zur Last fällt, zu befahren haben würden, nach Befund für unfähig zu Staatsdiensten erklärt, und noch zu körperlicher Strafe verurtheilt zu werden.

Hiermit wird noch das Verbott verbunden, daß kein Amts-Revisor die Geschäfte gegen eine geringere, als die gesetzmäßige Gebühr an Scribenten oder andere Personen verpacken, und von dieser Gebühr, oder von den geordneten Tagengebühren der Scribenten auf welche Art es auch sein möge sich einen Theil zueignen darf.

Die Bezirks Ämter werden verantwortlich gemacht, auf den Vollzug dieser Verordnung genau zu wachen.

Karlsruhe den 4. Jänner 1819.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisam Kreises.

J. A. d. R. D.
D u l l e.

S. d.

(Die Abhängigkeit der Weinhandlungs Patente betreffend.)

Da nach §. 14. der Verordnung vom 18. März 1816. die Ertheilung der Weinhandlungs Patente betreffend, der Termin, innerhalb welchem die Declaration über den fortzusetzenden Weinhandel, und die Lösung der neuen Patente mit Ablauf dieses Monats zu Ende geht, so sieht man sich veranlaßt, die bei Beteiligten zur Vermeidung der gesetzlichen Nachteile, welche die Veräumung dieser Frist zur Folge hat, hierauf aufmerksam zu machen.

Freiburg den 8. Jänner 1819.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisam Kreises.

J. A. v. K. D.

Dutle.

(Die Unterfertigung der Wein Atteste, von Orts. Vorgesetzten und Orts. Acciser betreffend.)

Vermeidung den bestehenden höchsten Bestimmungen sollen die Atteste über die Kaufpreise der im Lande gekauften Weine, die nicht in die Klasse der fremden feinen Weine gehören, sowohl vor dem Ortsvorgesetzten, als Orts. Welfer unterschrieben werden.

Sehr häufig aber werden dergleichen Atteste vorgelegt, welchen die Unterschrift des Orts. Vorgesetzten mangelt, indem dieselben hierauf aufmerksam, und angehalten werden, sich künftig streng hiernach zu achten, wird zugleich sämtlichen Acciser des diesseitigen Obergerichtsbezirks den Auftrag ertheilt, ebenfalls die hierwegen bestehenden höchsten Bestimmungen zu beobachten, und kein Wein-Attest mehr anzunehmen, welches nicht gesetzlich ausfertigt und unterschrieben worden, sondern dasselbe zurückzuweisen, und das vorgeschriebene zu verlangen.

Freiburg den 7. Jenner 1819.

Großherzogliche Obergerichtsbezirk.

Diez.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Vorbehalt, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Etilingen.

(1) zu Burch an den in Sant gerathenen Jakob Krag auf Dienstag den 12. Jan. 1819. bei Großh. Amtsregistratur zu Etilingen. Aus dem

Stadt- und 1. Landamt Vorkheim.

(2) zu Vorkheim an den Schreiner Gottfried Golsch, auf Montag den 18. Januar d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

(3) zu Vorkheim an den in Sant erkanneten hiesigen Bürger und Schnallenfabrikanten Georg Purpur, auf den Montag den 18. Jan. 1819. auf hiesigem Rathhause vor der Sant-Commission. Aus dem

Stadt- und 1. Landamt Kascht.

(1) zu Wittersdorf an den in Sant gerathenen Jakob Köppl d. j., auf Montag den 18. Jänner d. J. auf dem Rathhaus daselbst.

Schuldenliquidation des Andreas Gehrl von Wildthal.

(2) Zur Richtiggstellung der Schulden des Andreas Gehrl, sogenannten Wilerbauer von Wildthal wird auf Donnerstag den 28. Jänner d. J. in der Behausung des dortigen Bogts Alois Oberrieder Vormittags 9. Uhr Tagfahrt anberaumt, woselbst die Gläubiger des gedachten Gehrl bei Strafe des Ausschlusses vor der Theilungs Commission zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Freiburg den 4. Jänner 1819.

Großherzogl. 2tes Landamt.

F. Molitor.

Schuldenliquidation gegen den Masch Gump von Wangen.

(1) Ueber das verschuldete Vermögen des

Moses Gump zu Wangen ist unter heutigem Bant erkannt worden. Dessen sämtliche Gläubiger werden demnach hiermit angefordert, bei Strafe des Ausschlusses ihrer Ansprüche am 26. des Monats Jänner 1819. d. J. vor dem Theilungs-Commissariat zu Wangen anzumelden und richtig zu stellen.

Kadolphzell den 22. Dez. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Walcher.

Schuldenliquidation gegen den Kaspar Hubenschmid von Mühlhausen.

(2) Nr. 8958. Gegen den Bürger Kaspar Hubenschmid von Mühlhausen wurde Vermögensuntersuchung verfügt, und zur Liquidation seiner Schulden Tagfahrt auf Donnerstag den 14. Jänner nächsten Jahres angesetzt, an welchem Tage die Gläubiger vor dem Theilungs-Commissariat in Mühlhausen zu erscheinen, und ihre Forderungen zu beweisen, oder zu gewärtigen haben, von der Hubenschmid'schen Vermögensliste ausgenommen zu werden.

Blumenfeld den 10. Dez. 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.
Hamburger.

Banterkenntnis gegen den Paul Gönner von Hitzingen

(1) Gegen den Tälöbner Paul Gönner von Hitzingen, vormaligen Beständer des Hofes Staufen ist durch Beschluß vom Gefertigten Bant erkannt worden.

Sämtliche Gläubiger werden demnach unter Strafe des Ausschlusses angefordert, ihre Schuldforderungen am Dienstag den 3 Februar nächsten Jahres vor dem Theilungs-Commissariat in Hitzingen gehöbig zu liquidiren.

Zugleich wird auch Laos darauf Mittwoch den 4. Februar 1819. das besizende Vermögen des Paul Gönner bestehend in Haus und Hof, nebst Acker und Wiesen, nebst desselben Fahrnisse an Meißbierbenden öffentlich versteigert werden.

Blumenfeld den 24. Dez. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Hamburger.

Banterkenntnis gegen die Anton Heußischen Eheleute von Gutenstein.

(2) Nr. 14397. Gegen die Anton Heußischen Eheleute von Gutenstein ist Bant erkannt,

weshalb sämtliche Gläubiger derselben ihre Forderungen am Montag den 18. Jänner 1819. vor der Bant-Commission dahier bei Gefahr des Ausschlusses geltend zu machen haben.

Neßkirch den 23. Dezember 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Schwab.

Erbovorladung.

(2) Die unbekannt Erben des seit dem russischen Feldzug vermißten Soldaten Jakob Wildtesser von Erbach, welcher für einen hiesigen Amts-Untergebenen eingestanden ist, werden andurch aufgefordert, ihre Erbrechte an dessen in einem Einlaufs-Capital von 400 fl. bestehende Vermögen, so wie jene, welche etwa aus sonst einem Realtitel Forderungen darauf zu machen haben, solche binnen 3 Monaten bei unterzeichneter Stelle in geschlichter Form geltend zu machen; andernfalls obiges Vermögen gänzlich dem vorhandenen anerkannten natürlichen Kind ausantwortet werden wird.

Kandern den 17. Dezember 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Aufforderung.

(2) Gegen die Elendre Heinefetter, Wittib des verstorbenen Hantboisten Heinefetter und deren ledige Tochter Fanny, von Bruchsal, welche beide sich in der letzten Zeit dabei aufgehalten haben, deren gegenwärtiger Aufenthalt aber unbekannt ist, sind mehrere Schulden dahier eingeklagt worden. Beide Saubnerinnen werden hiermit öffentlich anverwandelt, binnen peremptorischer Frist von 6 Wochen ihre etwaigen Einwendungen hiergegen dahier vorzutragen, als sie sonst damit nicht mehr gehört, die Schuldforderungen für eingestanden angenommen, und ihre Gläubiger aus dem Erb- der gepfändeten Effekten, auf den Betrag ihrer Forderungen befriediget werden sollen.

Karlstraße den 27. December 1818.

Großherzogliches Stadtsamt.

Schuldenliquidation der Sales Jäckeschen Eheleute von Altdorf.

(3) Gegen die Sales Jäckesche Eheleute von Altdorf ist Bant erkannt und zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf Montag den 18. Jänner 1819 festgesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche eine

rechtmäßige Forderung zu machen haben, aufgefodert, selbige an dem bestimmten Tag Vormittags um 9 Uhr bei dem Theilungs-Commissionariat im Adler alda sub poena praecolasi zu liquidiren.

Ettenheim den 19. Dezember 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Donsbach.

Schuldenliquidation der Krämer Konrad Zimmermann'schen Eheleute.

(3) Man mit den Gläubigern benannter Eheleute einen Boeg. und Nachlassvergleich zu schließen, wird auf den 26. Jänner 1819. Schuldenliquidation angeordnet, wobei zu Nichtigstellung ihrer Forderungen alle Gläubiger entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor dem Theilungs-Commissionariat in Buchheim bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile zu erscheinen haben.

Freiburg den 19. Dezember 1818.

Großherzogliches Landes Landamt.
Bundt.

Santedikt des Fridolin Schmid und dessen Ehefrau Katharina Schläpfer von Burg.

(3) Gegen Fridolin Schmid und dessen Ehefrau Katharina Schläpfer von Burg, wurde auf geschehene Faisolenserklärung und darauf erfolgte Vermögens-Untersuchung auf Santedikt erkannt, und zur Liquidation der Schulden derselben Tagfahrt auf den 8. Hornung 1819 in das Adlerwirthshaus zu Bdmwyl angeordnet.

Sämmtliche Gläubiger dieser Santedikte werden daher aufgefordert, ihre Forderungen an dem, zur Liquidation bestimmten Tage bei der Theilungs-Commission um so eher gehörig anzumelden, und ihr allfälliges Vorzugsrecht unter Vorlage der Schuldtitel zu erweisen, als man sonst später darauf keine Rücksicht mehr nehmen könnte.

Klein-Bauffenburg den 23. December 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bursfert.

Santedöffnung der Leopold Baumgartnerschen Eheleute von Engelschwand.

(3) Zur Aufnahme der Schulden der in Santed gerathenen Leopold Baumgartnerschen Eheleute von Engelschwand ist Tagfahrt auf den 10. Hornung 1819 vor das Amts-

Revisorat dahier angeordnet, und werden daher sämmtliche Gläubiger dieser Santedikte hienit aufgefordert, ihre Forderungen am genannten Tage gehörig anzugeben, und unter Vorlage der Schuldtitel richtig zu stellen, als man sonst später darauf keine Rücksicht mehr nehmen würde.

Klein-Bauffenburg den 25. November 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bursfert.

Vorladung der Erben der verstorbenen Theresia Jehli.

(3) Die Erben der am 26. v. M. dahier verstorbenen ledigen Theresia Jehli werden anmit aufgefordert, binnen 6 Wochen ihre alleifälligen Erbansprüche um so eher bei unterfertigter Stelle darzutun, als nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist das Vermögen der Verstorbenen dem hiesigen Armeninstitute eingewortet werden würde.

Freiburg den 18. Dezember 1818.

Großherzogliches Stadtamt.
Schnepler.

Vorladung des Johann Kenn von Mähringen.

(3) Der Schuster Johann Kenn von Mähringen befindet sich schon viele Jahre, unbekannt wo, abwesend. Unterm 27. August abhin gieng die letzte Nachricht von ihm ein.

Er, oder seine allenfälligen rechtlichen Leibeserben werden vorgeladen, binnen Jahresfrist zur Empfangnahme seines in etwa 1200 fl. bestehenden Vermögens zu erscheinen, wiedrigen Falls er für Verschollen erklärt, und das Vermögen seinen erbmäßigen Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz werde gegeben werden.

Engen den 23. December 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Eckhard.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Aufforderung und Warnung.

Wer an den kürzlich erst in Bahnsinn verfallenen ledigen Bäcker Joseph Bog von Gottenheim irgend eine rechtliche Anforderung zu machen hat, wird hiedurch aufgefordert, solche

Montags den 25. dieses frühe bei dem
Ehelebens Commissar im Adlerwirthshaus da-
selbst um sonthe einzugehen, und richtig zu
stellen, als wegen vorhabender Verpfändung
dieses Menschen jede weitere Anforderung an
denselben abgewiesen werden müßte. Zugleich
wird jedermann hierdurch gewarnt, diesem Men-
schen ohne besondere Einwilligung seines Nie-
gers des Bürgers Joseph Hess von Gottenheim
unter keinem Vorwand weiter etwas zu borgen;
indem jede derartige Anforderung ohne weiters
abgewiesen werden müße.

Freiburg den 5. Jänner 1819.

Großherzogliches 1tes Landamt.

Wundt.

Ausschreibung des wahnkranken Joseph Hog
von Gottenheim.

(1) Der untenbeschriebene Joseph Hog hat
sich den 4. d. M. in einem anfallenden Wahn-
sinn zu Hause entfernt, ohne daß man bis jetzt
seinen Aufenthalt zu entdecken vermochte.

Wir ersuchen daher sämtliche Behörden
diesen Menschen auf Betreten anzuhalten und
gegen Kostenersatz unter sicherer Verwahrung
hieber einzuliefern.

Freiburg den 10. Jänner 1819.

Großherzogliches 1tes Landamt.

Wundt.

Beschrieb.

Joseph Hog, Bäcker ist 26 Jahr alt, 5' 4''
groß, hat ein blaues eingefallenes Gesicht, tief-
liegende vermirte Augen, hellbraunes Haar,
einen schwachen Körperbau, und trug bei seiner
Entfernung einen alten grautüchernen Tschoben,
ähnliche Hosen, Halbstrümpfe und Schuh.
Somit ist er ohne weitere Bekleidung.

Verschollenheitserklärung.

(1) Da Franziska Kiekerer von Un-
termünsterthal, der unterm 4. Decem. 1817. er-
gangenen Vorladung ungeachtet bisher keine Nach-
richt von sich gegeben hat, so wird dieselbe hie-
mit für Verschollen erklärt, und deren Vermögen ih-
ren gesetzlichen Erben gegen Sicherheitsleistung
in fürsorglichen Besitz gegeben.

Staufen den 7. Jänner 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Villingen.

Vermögens-Confiscation.

Da die beyden Soldaten Christlan Kupfer-

schnitt von hier, bey dem Großherzogl. leichten
Infanterie Bataillon, und Michael Schlem-
mer von Littenweiler, bey dem Großh. 1. Linien
Infanterie Regiment von Stockhorn, der er-
gangenen Vorladung vom 8. Octob. d. J. keine
Folge geleistet haben, so wird andurch die an-
gedrohte Vermögens-Confiscation und Ortsbür-
gerrechts-Verlust gegen dieselben ausgesprochen,
und dieses andurch bekannt gemacht.

Freiburg den 30. December 1818.

Großherzogliches Stadtmitt.

Schnegler.

Erdvorladung des Johann Adam Nudt
von Nadelhöfen.

(1) Johann Adam Nudt von Nadelhö-
fen, welcher sich vor etwa 40 Jahren von Haus
entfernte und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr
von sich gab, oder seine allenfallsige Leibes-
Erben werden hie mit vorgeladen, das unter Nie-
gerschaft stehende Vermögen von 655 fl. binnen
Jahresfrist in Besitz zu nehmen, widrigenfalls
solches den bekannten nächsten Auerwandlern
gegen Sicherstellung übergeben würde.

Oberkirch den 2. Jenner 1819.

Welzer.

Landesverweisung.

Die unten signalisirte Regina Zütterlin
von Walsingen im Württembergischen wird ge-
mäß Uetheils des Großherzogl. Hofpreisl. Hof-
gerichts zu Freiburg, nachdem sie die Strafe
der Bagedundidat und des Konkubimats erstan-
den hat, annoch dem Großherzogl. Badischen
Landes verwiesen, und dieses zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Kenzingen den 7. Jenner 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wegel.

Signalement.

Regina Zütterlin, 25 Jahre alt, 5
Schube groß, schwarze Haare, hohe Stirne,
schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze
Nase, mittelmäßigen Mund, gut und weiße
Zähne, spitziges Kinn, blaße Farbe, abgemä-
tes Gesicht.

Sie trug einen grau leinenen Tschoben, grau
wollenen Rock, blau und grün gestreiften lein-
nen Schurz, bundgefärbtes Halstuch.

Aufforderung und Warnung.

(1) Der unten signalisirte Sohn des hie-

ngen Handelsjuden Abraham Nelson, Herzog Nelson, hat sich schon am 21. Decemb. v. J. ohne seines Vaters Vorwissen von hier entfernt, und seitdem weder eingefunden, noch Nachricht von sich gegeben.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, denselben auf Betreten anzuhalten und anher transportiren zu lassen.

Zugleich wird auf Begehren seines Vaters jedermann gewarnt, demselben zu borgen, indem ersterer nichts für ihn bezahlen wird.

Emmendingen den 8. Jänner 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bark.

Signalement.

Derselbe ist seit dem 28. Novemb. v. J. 22 Jahr alt, hat im Jahr 1816. 5 Fuß 5 Zoll gemessen, ist von großer Statur, magerem Aussehen, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, dünnen ins blonde gehenden Rinnbart, grauliche Augen, hohe Stirn, grossen Mund und bleiche Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entfernung trug derselbe ein altes blautuchenes Sammet, blautuchene mit schwarzem Leder besetzte Reithosen, ein rothes baumwollenes Halstuch mit weißen Dupfen, eine gestrickte schwarzseidene Mütze, runden mit Wachs- tuch überzogenen Hut, lange kalblederne Stiefel und hat eine Brieftasche bey sich.

Bekanntmachung.

Da in Befolge der unterm 14. v. M. gegen den ledigen, und wegen Urkunden Fälschung, auch anderer Vergehen dahier in Untersuchung stehenden Maurergesellen Valentin Thorwarth von Osterburken erlassenen Steckbriefe Inquisit am 11. dieses durch Großherzogl. Bezirks- Amt Borsberg anher eingeliefert worden ist, so ersuchen nunmehr die eingeleiteten Fahn- dungs-Maasregeln, was man hiermit zur Kenntniß der öffentlichen Behörden bringt.

Osterburken den 28. Dezember 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

Mappel.

Mundtodterklärung gegen den Joh. Küderle von Leipferdingen.

(3) Nr. 8688. Der Bürger Johann Küderle von Leipferdingen wird hiemit im ersten Grade mundtobt erklärt, und ihm der Bürger Martin Huber daselbst als Pfleger gesetzt,

ohne dessen Bewirkung er keine im Satz 51) des Landrechts genannte Handlung vornehmen kann.

Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Blumenfeld den 1. Dez. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Hamburger.

Vermögens Confiskation etc. nach be- nannter Deserteurs und Refractairs.

Von dem hochd. Kreis Directorium ist ge- gen die Deserteurs und Refractairs

Andreas Bernauer von Strittberg
Ignaz Zimmermann von Gais,
Moses Bertold von Amerlingshwand,
Joseph Matt von Schadenbirndorf,
Moses Strittmatter von Birndorf,

da sie in Folge der an sie erlassenen Vorladung sich nicht gestellt haben, Vermögens Confiskation und Ortsbürgerrechts Verlust ausgesprochen worden.

Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Waldsbut den 30. December 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Föhrenbach.

Strafurtheil.

(4) Infolge hohen Urtheils des Großherzogl. hochprellischen Hofgerichts des Mittelheims vom 17. Nov. 1818. Nr. 2244. ist der wegen Diebstahls dahier in Untersuchung gekommene Schneid- verbursche, Johann Joachim, von Kitzheim, im Württembergischen, zu 18tägiger Gefängniß- strafe mit einfacher körperlicher Züchtigung, Er- saß des Entwendeten, zu Tragung der Kosten und Landesverweisung verurtheilt worden.

Dieses Straf-Urtheil wird hiemit unter Verfü- gung des Signalement Joachim, zur öffent- lichen Kenntniß gebracht.

Laß den 16. Dezember 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.
Schaaf.

Signalement.

Derselbe ist 22 Jahre alt, mißt 5' 4", hat ei- nen schwächlichen Körperbau, längliches schma- les Gesicht von blasser Farbe, braune Kopf- und Bartthaare, blaue Augen, mittelmäßigen Mund und Nase. Er hat den Württembergischen Dia- lekt. Seine gegenwärtige Kleidung besteht in Schuhen, Pantolons von grauen Tuch, grün-

rüchenem Ueberrock, rother Weste, Schwarzseiden Halstuch und blaueüchener Kappe.

Bekanntmachung.

(1) Der Fuhrmann Anton Schmutz von Pöfingen, welchen unterm 1. Okt. d. J. sein Frachtwagen in der Nacht vor dem Schwanenwirthshause dahier boshafter Weise angezündet wurde, hat dem Anzeiger und rechtlichen Ueberwelter des Thäters eine Belohnung von 25 Louisd'or versprochen, wofür der Handelsmann Walter und Schwanenwirth Henca dahier sich als Bürgen und Zahler verbindlich gemacht haben. Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Offenburg den 11. Decemb. 1818.

Großherzogl. Stadt- und Lies Landamt.
Edictal Ladung.

(1) Georg Michel Fejer von Bretten welcher als lediger Bürgers Sohn vor fünfzig Jahren in die Fremde gegangen ist, oder dessen allensällige Leibes Erben werden andurch aufgefordert sich binnen Jahresfrist dahier zu melden, und sein in 87 fl. 19 kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, indem andernfalls solches seinen nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden soll.

Bretten den 6. Jänner 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kettig.

(Die Erhebung der fälligen Zinsen ec. betr.)

(1) Die Inhaber der auf hiesige Dienst Stelle sprechenden Vorschuß Anlehens Scheine werden hiesmit eingeladen, die am 1. Febr. 1819. fälligen Zinsen sowohl, als durch das Loos zur Zahlung bestimmten Kapital Beträge, entweder den 2. und 3. l. M. Febr. zu Randern im Rathhaus zum Offsen, oder den 11. 12. und 13. genannten Monats auf hiesiger Schreibstube in Empfang zu nehmen.

Mülheim den 10. Jänner 1819.

Der Oberrechner.

Olinger.

Berschollenheitsklärung gegen den Metzger Fr. Ignaz Braun von Renchen.

(3) Nachdem der schon 39 Jahr von Haus abwesende Metzger Franz Ignaz Braun von Renchen, welcher unterm 24. Sept. d. J. hier und in andern öffentlichen Blättern vorgeladen worden ist, sich inzwischen und bis heute zum Empfang seines unter Pflegschaft gestandenen

Vermögens vor unterzeichneter Behörde nicht meldet hat, so wurde derselbe auf weiteres Ausbleiben seiner Verwandten durch amtlichen Beschluß vom heutigen für verschollen erklärt, sein Vermögen der bis ist darüber bestandenen Pflegschaft entbunden, und dasselbe seinen muthmaßlich nächsten Anverwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz und Genuß zuerkannt.

Appenweiler den 1. Decemb. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

Berschollenheitsklärung des Bernhard Müller von Liptingen.

(3) Der unterm 7. November v. J. vorgeladene Bernhard Müller von Liptingen ist binnen der gesetzlichen Frist nicht erschienen, noch aber hat er oder seine Leibes Erben Nachricht von sich gegeben; und es wird derselbe deshalb anmit für verschollen erklärt, und sein vorhandenes Vermögen den bekannten nächsten Verwandten gegen gerichtliche Caution in fürsorglichen Besitz überlassen.

Stocach den 18. Dezember 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

Müller.

Diebstahl.

(1) In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. wurde einem Fuhrmann ab dem auf der Straße gestandenen Wagen ein Pak entwendet, dessen Inhalt erst heute anher namhaft gemacht wurde, und in folgenden Effekten bestand: fl. kr.

2 roth und weiß gewürfelte baumwollene Bettanzüge	14 —
2 roth gestreifte detto detto	16 24
2 blau gestreifte detto detto	12 24
2 rothe weiß gestreute persene detto	21 12
12 weiße leinene Kopfküßen - Anzüge	22 —

Zusammen 86 —

Sämtlich beschriebene Effekten sind ganz neu, und noch ungebraucht.

Indem man diesen beträchtlichen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringt, so ersucht man sämtlich obrigkeitliche Behörden auf den, zur Zeit noch unbekanntem Dieben, und der genannten Effekten zu fahnden, im Betretungsfalle denselben anzuhalten, so wie im Entdeckungsfalle

falle ein oder anderes dieser Effectenstücke die unverwehete Anzeige anber zu machen.

Freyburg den 11. Jenner 1819.
Großherzogliches Stadttamt.
Neyer.

Diebstahl.

(1) Dem Krämer Joseph Heudorf zu Weildorf wurden in der verfloffenen Nacht nachbezeichnete Gegenstände mittelst gewaltsamen Einbruchs in den Laden entwendet.

Man bittet auf die Besitzer und Verkäufer dieser Waaren sahnden, sie im Verrettungsalle arretiren, und hieher liefern zu lassen. fl. kr.

Seidene Band von verschiedener Farbe und Gattung	109 —
2 Zuckerhüte im Gewicht 24 Pf. zu 36 kr. pr. Pf.	14 24
10 Ellen Baumwollzeug mit roth und weißen Würfeln.	3 20
14 detto gewürfelte von grün und gelber Farbe	5 8
20 detto detto größer gewürfelt detto	6 40
10 detto detto gewürfelt von blau, grün und gelber Farbe	3 20
10 detto detto von blauer Farbe	3 20
5 detto detto von sehr dunkler blauer Farbe	1 50
8 detto detto von rother Farbe mit kleinen weißen Streifen	2 56
Verschiedene kleinere Reste von Baumwollzeug	25 —
10 Ellen leinen Zeug mit blau, schwarz und weißen Streifen	5 —
6 detto Pers von grüner Farbe mit kleinen gelben Blumen	4 —
9 detto detto hellgrüner Farbe mit weißen Streifen	6 —
8 Ellen Bettzeug mit rothen Würfeln	4 16
3 Paar Winterstrümpfe mit blau und rothen Zwicken	3 —
1 Paar Mannsbilder graue Winterstrümpfe	1 —
50 Ellen Erlinger. Zeug in 3 Stücken von verschiedener Qualität	30 —
3 1/4 Pfund weißes Rothwachs	3 11
3 3/4 Pfund gelbes detto	5 —
48 Duzent runde Knöpfe	8 —

24 detto stählene Knöpfe nach Bau renart	fl. kr. 4 —
Strebl, Kämme beiläufig drei Duzent	3 18
30 Büscheln Kamelhaar	1 —
1 Pfund Zundel	1 20
1 Flinte	10
1 Pf. blaues Baumwollgarn	2 —
1 Pf. weißes detto	2 —
1 Pf. rothes Türkengarn	2 48
Gemeine Meißenköpfe von Maser	13 —
Summa	274 51

Salem den 29. Dezember 1818.
Großherzogliches Bezirksamt
v. Seuffted.

Kaufanträge.

Haus-Versteigerung.

(1) Donnerstags den 21. d. M. wird an der gewöhnlichen Stelle das Nagelschmidt Schlichte Haus Nr. 736. in der Stephanienvorstadt, welches zu 1800 fl. geschätzt und mit dem Feuerrechte versehen ist, unter der Bedingung versteigert werden, daß der, vom Kaufstage an zu 5 v. H. verzinsliche Erlaß mit Ostern 1819. dann Lichtmess 1820. 1821. und 1822. zu bezahlen seye.

Freyburg den 8. Jenner 1819.
Groß. StadttamtsRevisorat.
Höfle.

Eiserne Kiste Verkauf.

(1) Auf den 29. Jänner wird bei der unterzeichneten Stelle eine große eiserne Kiste Ratifikation vorbestlich öffentlich versteigert, welche zwey Schuh hoch, 1 1/2 Schuh breit, und dreifach beschlüssig ist.

Allenfallsige Liebhaber werden hiezu eingeladen.
Freyburg den 28. Decemb. 1818.
Großherzogl. ites Landamt.
Wundt.

Fruchtversteigerung.

(2) Donnerstag am 14. dieses Mittags 11 Uhr werden auf dem hiesig herrschaftlichen Speicher 126 Viertel Früchten, bestehend aus Waizen, Halbwäizen, Korn, Gersten und Haber in abgetheilten Parthien gegen baare Bezahlung beim Abfassen öffentlich versteigert, welches man hiezu mit bekannt macht.

Gengenbach den 2. Jänner 1819.
Großherzogl. Domainal-Verwaltung.